

Ym
214



Biblioteka Uniwersytecka
we Wrocławiu

Wratislaviana

Ym 214 81734



Statuten

für

den im Jahre 1824 in Breslau

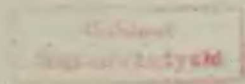
von den Lohndienern

errichteten

Ym 214

Kranken - Unterstützungs - Verein.

1824



Kapitel I.

Zweck des Vereins.

In Betracht wie schwer es einem jeden, der keine bestimmte Einnahme hat, wird, vom zufälligen Verdienste einen Nothgroschen für Krankheitsfälle zurück zu legen und zu verwahren, haben sich die hiesigen Lohndiener zu einem gemeinschaftlichen Zweck dahin vereinigt:

mittelfst bestimmter, in festgesetzten Terminen zur Kasse abzuführender Beiträge, es möglich zu machen, wirklich erkrankte Mitglieder der Gesellschaft, durch eine Unterstützung während der Dauer der Krankheit vor Mangel zu schützen.

Kapitel II.

Eigenschaften und Anzahl der Mitglieder.

§. 1. Dieser Verein besteht ausschließlich aus hiesigen städtischen Lohndienern, von unbescholtenem Rufe, er darf indeß die Zahl von 30 Mitgliedern niemals übersteigen.

§. 2. Gegenwärtig, bei Stiftung des Vereins, ist derselbe in der Zahl vollständig, und es können mithin nicht eher neue Mitglieder angenommen werden, bis Vakanzten entstehen.

§. 3. Jeder der diesem Vereine beitreten will, muß hiesiger recipirter Lohndiener seyn, mehrere Jahre am hiesigen Orte als Bedienter servirt haben, und sich mit glaubwürdigen Attesten über seine untadelhafte Auf- führung ausweisen.

Die Meldungen geschehen schriftlich bei den Vor- stehern.

Kapitel III.

Von Unterstützung kranker Mitglieder.

§. 1. Wird ein Mitglied des Vereines krank, so muß solches sogleich durch dessen Angehörigen, mittelst eines schriftlichenzettels, welcher Namen und Wohnung des Kranken genau bezeichnet, dem ersten Vorsteher an- gezeigt werden, welchem die Pflicht obliegt, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß der Gemeldete wirk- lich krank ist.

§. 2. Ist der Patient so krank, daß er genöthi- get ist, zu Hause zu bleiben, mithin in seinem Gesäfte nichts verdienen kann, und dauert dieser Zustand eine volle Woche und darüber, so wird ihm, so lange die

Krankheit dauert, für jede volle Woche eine Unterstütz- zung von Einem Thaler und Fünfzehn Silber- groschen Courant, gegen Quittung durch einen der Vorsteher baar ausgezahlt.

§. 3. Während der Dauer der Krankheit eines Mitgliedes, steht es den Vorstehern frei, sich von Zeit zu Zeit zu dem Patienten zu verfügen, um sich zu ver- gewissern, daß derselbe wirklich krank und der Unter- stützung bedürftig ist.

§. 4. Wer die vorschriftsmäßigen Anmeldungen, oder die abgeforderte Krankheits- Bescheinigung beizu- bringen unterläßt, kann auf keine Unterstützung An- spruch machen.

§. 5. Diese verfassungsmäßigen Unterstützungen beginnen erst vom 1sten Januar 1825 an, bis wohin die Beiträge, um einen kleinen Fond zu bilden, aufbe- wahrt werden sollen.

§. 6. Jedes später, dem Vereine beitretende Mitglied kann erst nach Ablauf eines Jahres, von sei- nem Eintritte an gerechnet, und eben so langer Abfüh- rung seiner Beiträge auf die §. 2. festgesetzte Unterstütz- zung in Krankheits- Fällen Anspruch machen.

§. 7. Um indeß die im Laufe des gegenwärtigen Jahres krank werdenden Mitglieder nicht ganz ohne Un- terstützung zu lassen, hat der Verein beschlossen vom 1sten Januar 1824 bis dahin 1825, bei einem jeden vorkommenden Dienst, zu welchem mehr als 3 Lohnbe-

diente gebraucht werden, eine Abgabe einzuführen, ver-
gestalt, daß wenn der Mann einen Thaler oder weniger
verdient, ein solcher 1 sgl. 3 pf. Cour., wenn aber der
Mann mehr als einen Thaler verdient, 2 sgl. 6 pf.
Cour. pro Person zur Kasse abgegeben werden müssen.

§. 8. Diese Abgabe wird abgesondert von den
übrigen Beiträgen gesammelt und verrechnet, und dar-
aus den krank werdenden Mitgliedern eine verhältniß-
mäßige Unterstützung, wenn sie solche verlangen, ver-
abreicht; jedoch darf diese Unterstützung den Satz von
 $1\frac{1}{2}$ rthlr. pro Woche nicht übersteigen.

Kapitel IV.

Von Aufbringung der Beiträge.

§. 1. Es bezahlt jedes dem Verein bereits bei-
getretene Mitglied, vom 1sten Januar 1824 an, wö-
chentlich Einen Silbergroschen und Drei Pfen-
nige Cour., als beständigen Beitrag, welcher wö-
chentlich, unerinnert, an den ersten Vorsteher abgeführt
werden muß.

§. 2. Wer seinen Beitrag vier wöchentlich ab-
führen will, muß solchen im voraus bezahlen, Rück-
stände sollen gar nicht statt finden, weil dadurch die
Kasse leicht in den Fall kommen könnte, den Kranken
die Unterstützung versagen zu müssen; es wird einem

jeden Mitgliede daher zur besondern und angelegentli-
chen Pflicht, dem Vorsteher die Einkassirung der Bei-
träge möglichst zu erleichtern.

§. 3. Von der Bezahlung dieses Beitrages sind
nur solche Mitglieder frei, welche krank sind, und die
gewöhnliche Unterstützung beziehen, und zwar so lange
letzteres der Fall ist.

§. 4. Aus diesen Beiträgen werden die Unter-
stützungs-Gelder an die kranken Mitglieder bezahlt,
auch die sonstigen, den Verein betreffenden Ausgaben
bestritten.

§. 5. Was Rechtens ist, wenn ein Mitglied 8
Wochen oder noch länger seinen Beitrag abzuführen un-
terläßt, ohne unter die im §. 2. Kap. III. erwähnten
Kranken zu gehören, ist §. 1 und 2. Kap. VII. ver-
ordnet.

§. 6. Um die Kasse immer in dem Stande zu er-
halten, die angeordnete Kranken-Unterstützung auch in
solchen Fällen gewähren zu können, wenn mehr als ein
Mitglied des Vereines krank darnieder liegt, so soll
die für das Jahr 1824, im §. 7. Kap. III. angeord-
nete Einrichtung in der Art fort bestehen bleiben, daß
bei jedem Dienste, wo mehr als 3 Lohndiener gebraucht
werden, resp. 1 sgl. 3 pf. und 2 sgl. 6 pf. Cour. pro
Mann zur Kasse abgeführt werden müssen, und liegt
dem anordnenden Lohndiener die Einziehung und Abfüh-
rung an den Rendanten ob.

Kapitel V.

Von Aufbewahrung und Verwaltung der Kasse.

§. 1. Die Kasse des Vereins soll in einem möglichst sichern und feuerfesten Behältniße stehen, und deren Verwahrer für jedes grobe Versehen verantwortlich seyn, wodurch der Kasse ein Verlust, sei es durch Diebstahl oder Feuergefährdung verursacht wird.

§. 2. Deshalb soll jeder Hauswirth, welcher die Kasse in Verwahrung nimmt, mit der gegenwärtigen Bestimmung vorher bekannt gemacht werden.

§. 3. Zum Kassirer, welchem die Einziehung der Beiträge obliegt, soll ein Mitglied der Gesellschaft, welcher das Vertrauen derselben besitzt, unter dem Namen des ersten Vorstehers erwählt werden, welchem die Pflicht obliegt, über alle eingegangenen und verausgabten Gelder richtige und deutliche Rechnung zu führen.

§. 4. Ueber jede Ausgabe muß er sich Quittung geben lassen und diese der Rechnung beheften.

§. 5. Er muß ein richtiges Namens-Verzeichniß der Mitglieder führen, die Beiträge pünktlich einziehen und keine Reste statuiren, solche säumige Zahler hingegen, welche der Erinnerung ohngeachtet 8 Wochen lang mit ihren Beiträgen im Rest bleiben, in der nächsten Versammlung anzeigen und auf deren Exclusion antragen.

§. 6. Alle 3 Monate, nämlich am 1sten April, 1sten Juli, 1sten October und 1sten Januar muß Rechnung gelegt werden, welche den Mitgliedern bei ihren Versammlungen vorgelegt und der Kassen-Bestand baar vorgezeigt werden muß.

Sollten Erinnerungen gegen die Rechnung gemacht und solche begründet befunden werden, so muß der Rechnungsleger die Monita sofort beheben.

§. 7. Der zweite Vorsteher ist Controlleur des ersten und gleich diesem für die zweckmäßige Verwendung der Beiträge verantwortlich.

Kapitel VI.

Vom Vorsteher-Amt.

§. 1. Die im vorstehenden Abschnitt bezeichneten beiden Personen bilden das Vorsteher-Amt.

§. 2. Die Vorsteher haften unter sich in solidum für die richtige Verwendung und Berechnung der eingegangenen Gelder und die zweckmäßige Zuwendung der Unterstügungen, sind auch für jeden, durch ihre Schuld entstandenen Verlust, verantwortlich.

§. 3. Die Vorsteher bekommen für ihr Geschäft keine Vergütung, und müssen ihre Beiträge gleich den andern Mitgliedern bezahlen.

§. 4. Die Vorsteher werden von dem Vereine bei vollzähliger Versammlung desselben durch Stimmenmehrheit erwählt, und müssen ihr Amt wenigstens ein Jahr lang verwalten.

§. 5. Zugleich wird ein Stellvertreter gewählt, welcher die Obliegenheiten der Vorsteher, wenn solche durch Krankheit oder Abwesenheit daran verhindert sind, unentgeltlich und unter denselben Verpflichtungen wie jene, erfüllen muß.

§. 6. Nach Ablauf des Jahres wird zur neuen Wahl geschritten; doch können die wirklichen Vorsteher nicht gezwungen werden, ihr Amt, bei anderweitig auf sie gefallene Wahl, über 1 Jahr hinaus fortzusetzen.

§. 7. Jeder, auf den die Wahl zu einem Vorsteher = oder Stellvertreter = Posten gefallen ist, muß solchen auf die Dauer eines Jahres annehmen, und kann ihn nichts hievon entbinden.

Kapitel VII.

Vom Ausscheiden der Mitglieder.

§. 1. Es steht jedem Mitgliede frei, aus diesem Vereine nach Willkühr wieder herauszutreten; außerdem aber scheiden die Mitglieder nur durch den Tod, oder alsdann aus, wenn sie mit ihren Beiträgen 3mal

hintereinander im Rückstande geblieben und Zahlungserinnerungen fruchtlos gewesen sind, oder wenn sie sich beharrlich weigern, einen Vorsteher = oder Stellvertreter = Posten, wenn sie dazu berufen werden, anzunehmen; oder wenn sie aus der Zahl der Lohndiener ausscheiden und zu einem andern Gewerke übergehen.

§. 2. Die aus vorstehenden Ursachen ausscheidenden Mitglieder verlieren durch den Austritt eo ipso allen Anspruch an die Gesellschaft und deren Kasse, und es kann keiner, der durch eigene Wahl oder durch den Beschluß der Gesellschaft ausscheidet, die bis dahin bezahlten Beiträge, oder das Einschreibegeld zurück fordern, sondern es ist solches der Kasse verfallen.

Kapitel VIII.

Von Annahme neuer Mitglieder.

§. 1. Die Annahme neuer Mitglieder findet nur dann statt, wenn der Verein weniger als 30 Mitglieder hat.

§. 2. Welche Eigenschaften die, eine Aufnahme in den Verein wünschenden Personen haben müssen, und wo sie sich zu melden haben, ist im Kap. II. §. 3. beschrieben.

§. 3. Die Aufnahme erfolgt bei den Vierteljährigen Zusammenkünften des Vereins, mittelst Ballotage.

§. 4. Ganz unfähig zur Aufnahme sind solche Personen, welche

- 1) öfters oder anhaltend krank sind, und welche an chronischen Uebeln leiden.
- 2) Wer wegen eines groben Vergehens eine schimpfliche Bestrafung erlitten hat, oder noch in Criminal-Untersuchungen befangen ist.
- 3) Wer notorisch sich eines ganz unmoralischen Lebenswandels schuldig macht.
- 4) Wer nicht der christlichen Religion zugehan ist.

§. 5. Auch excludirte oder ausgeschiedene Mitglieder können sich wieder zum Beitritt in den Verein melden, wenn die Ursachen der Exclusion behoben sind, und ist dieser Antrag bei der nächsten Versammlung vorzutragen. Es wird demnächst durch Stimmenmehrheit entschieden, ob die Annahme zulässig ist oder nicht.

Kapitel IX.

Vom Einschreibegeld.

Jeder der in den Verein als Mitglied aufgenommen ist, muß bei der Reception ein Einschreibegeld von Fünf Silbergroschen in Cour. bezahlen, welche zur Kasse fließen, und mit den übrigen Geldern verrechnet werden. Dieses Einschreibegeld müssen auch solche Personen bezahlen, welche schon Mitglieder des

Vereins waren, aber ausgeschieden und wieder aufgenommen sind.

Kapitel X.

Vom Bestandskapital.

§. 1. Sollte die Kasse etwas erübrigen, so sollen diese Ueberschüsse sorgfältig zu Rathe gehalten und bis sie die Höhe von 100 rthlr. erreichen in der Spar-Kasse zinsbar angelegt werden. Ist das Kapital aber bis zu 100 rthlr. angewachsen, so soll dafür ein zinsentragendes sicheres Papier gekauft werden, worüber der Verein aber vorher einen Beschluß fassen muß, bei dem wie gewöhnlich, die Mehrheit der Stimmen entscheidet.

§. 2. Sollte der Verein von Dauer und die Kasse dereinst im Stande seyn, mehr als die angeordnete Kranken-Unterstützung zu gewähren, z. B. eine Beihilfe zu den Begräbniß-Kosten zu geben, so behält sich derselbe vor, zu seiner Zeit das Nähere darüber durch Stimmenmehrheit fest zu setzen.

Kapitel XI.

Von den stattfindenden Versammlungen.

§. 1. Den nächsten Sonabend welcher auf den letzten Januar, April, Juli und October jeden Jah-

es trifft, versammeln sich Nachmittags alle Mitglieder des Vereins, an dem Orte wo sich die Kasse befindet, und wohnen der Rechnungs = Legung bei. Bei diesen Versammlungen findet die Ballotage über neue Mitglieder, und beim Jahreswechsel die Wahl neuer Vorsteher und deren Stellvertreter statt, und eben so wird über das Ausscheiden der Mitglieder durch Stimmenmehrheit, und nach Anleitung der Statuten ein Beschluß gefaßt. Jedes Mitglied hat das Recht, die vorgelegten Rechnungen und Beläge selbst einzusehen und sich von deren Richtigkeit zu überzeugen; auch sollen bei diesen Versammlungen alle Gegenstände des Vereins, allgemein, aber mit größter Ruhe und Ordnung berathen werden, die zur Erhaltung der ganzen Gesellschaft, oder zum Besten einzelner Mitglieder abzwecken.

§. 2. Die richtig befundenen Rechnungen werden außer von den Vorstehern noch von wenigstens zehn der anwesenden Mitglieder unterschrieben; und ein gleiches findet bei einem jeden andern Beschlusse statt.

Kapitel XII.

Allgemeine Bemerkungen.

§. 1. Zur Verwahrung der Schriften, Rechnungen und des Geldes wird ein Kasten mit Schloß und 2 Schlüsseln angeschafft werden, zu welchem jeder Vorsteher einen Schlüssel hat; diese sollen jedoch den Re-

sten nur in Weisheit von wenigstens 2 andern Mitgliedern öffnen.

§. 2. Für jezt wird zum Kassen = Lokale und zum Versammlungsort, das Haus des Kretschmer Bierchner auf der Dhlauer Straße bestimmt.

§. 3. Es werden die Gesetze des Vereins bei den vierteljährigen Versammlungen, durch deutliches Vorlesen und Auslegung derselben zum Selbstlesen, wiederholt, in Erinnerung gebracht.

§. 4. Es werden sämtliche resp. Mitglieder ersucht, das ihrige zur Erhaltung dieses wohlthätigen Vereines, der lediglich die Unterstützung unserer kranken Mitbrüder zum Zweck hat, nach allen Kräften beizutragen; die Vorsteher aber haben insbesondere die Pflicht auf sich, mit gutem Beispiele voraus zu gehen, und sich vorzüglicher Rechtlichkeit, Treue und Umsicht zu befleißigen, auch jedem Mitgliede mit gebührender Humanität zu begegnen, damit dieser löbliche Verein bis in die spätesten Zeiten zum Ruhm und Ehre ihrer Gründer und Beförderer bestehe, und recht viele sich der Wohlthaten desselben erfreuen.

Dreslau, den 1sten Januar 1824.

Verzeichniß der Mitglieder.

~~Gottfried Bahrt.~~

~~Seh. Gottl. Döhler.~~

Carl Beck.

Matthias Döhning.

Joh. Carl Wilh. Ey.

Friedrich Dweisser.

~~David Farenberndy.~~

~~Joseph Richter.~~

~~Gottlieb Feder.~~

~~Samuel Ritter.~~

Friedrich Ferdinand.

Joh. G. Fr. Schardt.

Joh. Friedr. Filbert.

~~J. F. Schmidt.~~

~~Carl Gottsche.~~

~~Friedrich Schumde.~~

Gottlieb Genny.

Ernst G. Schneider.

Joh. S. Geschwendt.

David Schubert 1.

Joh. Joseph Hahn.

Wilh. Schubert 2.

Carl Hamann.

~~Carl Friedr. Stahr.~~

~~Gottlob Hoffmann.~~

~~Carl Gottl. Webers.~~

~~Heinrich Lorenz.~~

Friedrich Zapner.

S. Gottl. Nicolaus.

~~Rudm. G. Zettlich.~~



